

und eine Sanktion in Form der materiellen Verantwortlichkeit. Dieses Beispiel zeigt, daß die Funktion des Zivilrechts in unserem Staat, den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten den Weg zu bahnen, weitere neue Seiten erhält, die sich aus dem Wesen der sozialistischen Produktionsverhältnisse ergeben. Dies läßt die wachsende Bedeutung des Zivilrechts in der DDR erkennen.

Diese große Bedeutung des Zivilrechts für die Volkswirtschaft der DDR folgt auch aus dem umfassenden Bereich seiner Anwendung. Es regelt die vielen Formen der Absatz- und Versorgungsverhältnisse, die Verhältnisse der Warenzirkulation zwischen Produktion — Großhandel — Einzelhandel — Konsumtion. Es regelt die juristischen Verhältnisse der Kooperation von Produktionsbetrieben. Es regelt die Beziehungen des Großhandels zur Produktion, die Verhältnisse des Exports und des Imports und des innerdeutschen Handels. Es regelt im Bauwesen Projektierung und Bauleistung. Es umfaßt die Transportverträge, die Kredit- und Verrechnungsverhältnisse. Es dient der Durchführung des Produktions- und Warenbündnisses zwischen Arbeiterklasse und werktätiger Bauernschaft. Es dient der Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Zucht- und Nutzvieh, Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, landwirtschaftlichen Geräten und Ersatzteilen usw. Es umfaßt die Verhältnisse aus den Pflichtablieferungsbescheiden, die vielseitigen Aufkaufverträge usw. Es ist während der Übergangsperiode die Form der materiellen Verbindung zwischen den Betrieben verschiedener Wirtschaftsformen. Dem Zivilrecht obliegt insbesondere weitgehend die Aufgabe, die privaten industriellen Betriebe an den sozialistischen Sektor heranzuführen.

Damit müssen wir uns einer sehr bedeutsamen Frage des Zivilrechts zuwenden. Im Verhältnis zu den privaten Industriebetrieben steht die Aufgabe, die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Betriebe mit den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in Übereinstimmung zu bringen, insbesondere störende Einwirkungen dieser Betriebe auf die Volkswirtschaft zu vermeiden. Im Dokument des 25. Plenums heißt es, daß die Versorgung der privaten Betriebe mit Rohmaterial in erhöhtem Maße durch volkseigene Vertragspartner erfolgen soll; der staatliche Großhandel müsse so arbeiten, daß er die privaten und handwerklichen Betriebe durch das Vertragssystem in seinen Warenweg einbezieht und das Abwandern von Waren in unkontrollierbare Kanäle verhindert. Dem Zivilrecht kommt mithin bei der Lösung der aufgezeigten Aufgabe entscheidende Bedeutung zu. Das findet auch seine Bestätigung in der Verordnung über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 7).

Voraussetzungen für die Aufnahme der Produktion sind danach die Absatz- und Leistungsverträge, deren Abschluß obligatorisch ist, und die von der Bezirksdirektion der Industrie- und Handelskammer zu bestätigen sind. Mit Hilfe des Zivilrechts sollen so die privaten Industriebetriebe in die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes einbezogen werden.

Wenn bisher noch nicht von den Zivilrechtsverhältnissen die Rede war, an denen die Bürger beteiligt sind, so soll darin keine Wertung oder Rangordnung erblickt werden. Aber der Umstand, daß heute noch vielfach unter dem Zivilrecht nur die Rechtsbeziehungen der Bürger verstanden werden, veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Bedeutung des Zivilrechts für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes zu lenken.

Die zivilrechtlichen Beziehungen der Bürger können in zwei große Gruppen geteilt werden, in ihre Beziehungen als Käufer-Konsumenten gegenüber dem Einzelhandel und in die Beziehungen der Bürger untereinander.

Der Einzelhandel ist eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Leistungsprinzips und des Prinzips der materiellen Interessiertheit. Der Werktätige hat den Wunsch, entsprechend seinem Arbeitseinkommen, das durch das Leistungsprinzip bestimmt wird, Gegenstände des persönlichen Bedarfs zu erwerben. Nicht anders verhält es sich mit den Bauern,

deren materielle Interessiertheit sich darin zeigt, daß sie möglichst viele Produkte für den Aufkauf produzieren. Beide werden nicht zufrieden sein, wenn der Handel ihnen keine ausreichende Gelegenheit zum Einkauf bietet.

Das gesamte Vertragssystem im System des Handels für die individuelle Konsumtion, einschließlich der Kaufverträge im Einzelhandel, hat der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Waren zu dienen. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers sollen nicht nur im Einzelfall die volle Befriedigung des Käufers herbeiführen, sondern allgemein über den gesamten Weg der Warenbewegung hinweg auf den Produktionsbetrieb im Sinne einer Qualitätsverbesserung einwirken. So ist das gesamte Zivilrecht, das der individuellen Konsumtion dient, unmittelbar auf die Durchsetzung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus gerichtet.

Dieses Grundgesetz erlangt eine ständig wachsende Bedeutung für die zivilrechtlichen Beziehungen der Bürger untereinander. Solche Beziehungen entstehen im Ergebnis der Verfügung über Teile des Vermögens der Bürger. Ihr individuelles, insbesondere persönliches Eigentum besteht aus Gegenständen des persönlichen Bedarfs, die sie mittels Arbeitseinkommen erworben haben. Sowohl die Mehrung dieses individuellen Eigentums als auch die weitreichende Macht der zivilrechtlichen Verfügung sind Ausdruck des Wirkens des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus.

Viele Institute des Zivilrechts konnten im Rahmen dieses Aufsatzes nicht berücksichtigt werden. Das Zivilrecht erfaßt zahllose gesellschaftliche Beziehungen und findet seinen Ausdruck in zahlreichen Institutionen. Aber jede Rechtsnorm des Zivilrechts hat eine gesetzmäßige Beziehung zur Basis unserer Ordnung und dient als Teil des Überbaus dazu, diese Basis zu festigen. Das gilt auch von den Normen der sanktionierten Gesetze, deren Inhalt durch unsere gesellschaftliche Ordnung bestimmt wird.

Das Zivilrecht ist, wie unser gesamtes Recht, einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen. Die Produktivkräfte sind das revolutionärste Element in der Entwicklung der Gesellschaft. Ihre Weiterentwicklung bedingt auch eine entsprechende Weiterentwicklung der Produktionsverhältnisse. Erinnern wir uns an dieser Stelle beispielsweise der Entwicklung in der Landwirtschaft seit 1945: Enteignung des Großgrundbesitzes, Bodenreform, Schaffung der Neubauernhöfe, Schaffung der volkseigenen Güter, Gründung der MAS, Gründung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Weiterentwicklung der MTS usw.

In der DDR können die durch das Wachstum der Produktivkräfte aufkommenden Widersprüche durch eine entsprechende Anpassung der Produktionsverhältnisse an dieses Wachstum der Produktivkräfte beseitigt werden. Alte ökonomische Gesetze verlieren ihre Kraft, neuen muß zum Durchbruch verholfen werden. Neue juristische Gesetze bahnen ihnen den Weg. Sie sind der Ausdruck des Kampfes des Neuen gegen das Alte, und deshalb muß auch die Geltung der neuen juristischen Gesetze erkämpft werden. Erinnern wir uns der vielen Mängel, die heute noch bei der Anwendung des allgemeinen Vertragssystems festzustellen sind. Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der neuen Gesetze, „das sind eben die Widersprüche der Entwicklung in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, deren Überwindung die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und die Entfaltung der Kritik und Selbstkritik erfordert“. „Die meisten Schwierigkeiten resultieren daraus, daß die Genossen nicht genügend politisch, wirtschaftlich und fachlich geschult sind, weshalb sie nicht immer wissen, wie bestimmte Gesetze und Verordnungen durchzuführen sind.“

Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Rechtswissenschaft, ihren Beitrag zu leisten, damit diese Schwierigkeiten überwunden werden. Daß sie hierbei viel versäumt hat, ist bereits Gegenstand anderer Betrachtungen gewesen. Die rechtswissenschaftliche Konferenz soll ein bedeutender Auftakt sein, um Versäumtes nachzuholen und Neues zu beginnen.